

KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Krayer Rechtsanwälte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

Landgericht Koblenz
56065 Koblenz

Michael Kaspar

zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht
zugl. Fachanwalt für Familienrecht

Manfred Müller

zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht
zugl. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

zugl. Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

Sebastian Krayer

Rechtsanwalt

Frank Wagner

Rechtsanwalt

In Kooperation mit:

Wolfgang Reuter

Dipl.Kfm. und Steuerberater

Mayen, den 27.11.2019

Unser Zeichen: 000993-18/11/11

8 O 23/19

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

gegen

Horst Berndt

nehmen wir Bezug auf die Hinweise des Gerichts im Termin vom 23.10.2019 und haben innerhalb der nachgelassenen Frist für die Kläger hierauf folgendes darzulegen:

/ 2

UNSERE BÜROS

56727 MAYEN Telefon: 02651/9857-0
Rosengasse 12 Telefax: 02651/9857-57
56743 MENDIG e-mail: service@rae-mayen.de
Poststraße 12 Steuernummer 29/220/0789/0

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

1.

Soweit sich das Gericht im Hinblick auf die Nachforderungen gegenüber den im Erstprozess geltend gemachten Ansprüchen auf die Entscheidung des BGH in NJW 1997, S. 3019 beruft, dürfte die vom Gericht vertretene Rechtsauffassung angesichts des Inhalts dieser Entscheidung nicht ohne weiteres zutreffend sein:

In seinem Urteil vom 15.07.1997 stellt der BGH bereits den Ziffer 1 des Tenors klar:

Macht der Kläger mit bezifferten Zahlungsantrag einen Schadensersatzanspruch aus bestimmten Schadensposten geltend, so steht die Rechtskraft eines der Klage stattgebenden Urteils der Nachforderung weiterer Beträge aus denselben Schadensposten in einem späteren Rechtsstreit auch dann nicht entgegen, wenn sich der Kläger im Erstprozess weitergehende Ansprüche nicht vorbehalten hatte.

Genauso ist es vorliegend.

Wir machen für die Kläger ergänzend zu den bereits im Erstprozess geltend gemachten Forderungen weitere Forderungen hinsichtlich von Positionen geltend, die im Erstprozess teilweise zugesprochen worden sind.

Insoweit führt der BGH in der vom Gericht zitierten Entscheidung vom 15.07.1997 gerade nicht aus, dass die Weiterverfolgung dieser Ansprüche unzulässig sei, sondern hält sie grundsätzlich für zulässig.

So heißt es in den Entscheidungsgründen unter II., 1., b), aa):

Da die materielle Rechtskraft eines Urteils gem. § ZPO § 322 Absatz I ZPO den durch die Klage erhobenen Anspruch betrifft, kann sie nicht über das prozessuale Begehren des Kl. hinausgehen, das den Streitgegenstand bestimmt. Ist ein bezifferter Klageantrag gestellt und über diesen entschieden worden, so erfasst die Rechtskraft den geltend gemachten Anspruch nur in dieser Höhe. Hat ein Kl. mit der im Klageantrag zum Ausdruck gebrachten Bezifferung nur einen Teil des Anspruchs geltend gemacht, so kann sich die Rechtskraft des Urteils nicht auf einen nicht eingeklagten Rest der Forderung erstrecken.

Wir können daher beim besten Willen nicht nachvollziehen, wie das Gericht aufgrund der vorgetragenen Entscheidung zu dem Ergebnis kommen kann, dass die ergänzend geltend gemachten Ansprüche unzulässig seien.

Auch die Kommentarstelle in Münchner Kommentar bestätigt eindeutig die von den Klägern vertretene Rechtsauffassung.

Wörtlich heißt es in der zitierten Kommentarstelle unter Randziffer 128:

Beschränkt man dagegen die Rechtskraft auf den Streitgegenstand des Prozesses, so sind Nachforderungen aus prozessualen Gründen weder ausgeschlossen, wenn der ersten Klage stattgegeben, noch wenn sie ganz oder teilweise abgewiesen wurde.

Die vom Münchner Kommentar genannte Voraussetzung, dass die Rechtskraft auf den Streitgegenstand des Prozesses beschränkt ist, hat der BGH eindrucksvoll mit der vom Gericht zitierten Entscheidung in NJW

1997, S. 3019 bestätigt, sodass auch unter Berücksichtigung der Kommentierung im Münchner Kommentar die vom Gericht vertretene Rechtsauffassung nicht zutreffend sein dürfte.

2.

Im Übrigen hatte das Gericht Bedenken im Hinblick auf die Schlüssigkeit des Klagevorbringens hinsichtlich der Stromkosten.

Ergänzend ist insoweit folgendes vorzutragen:

Seit der Installationswand der Wärmepumpe durch den Beklagten befinden sich im Zählerschrank im Hausanwesen der Kläger zwei Zähler.

Beweis: 1. das anliegend beigefügte Foto Nr. 1
2. Ortsbesichtigung
3. Sachverständigengutachten

Der im Zählerschrank eingebaute linke Zähler mit der Endziffer 5039 ist der Zähler für den Haushalt und die Fotovoltaikanlage. Dies ist dadurch erkennbar, dass auf dem Zähler die Art "Zweirichtungszähler" vermerkt ist, d. h. der Zähler misst einerseits den von den Klägern aus dem Netz

entnommenen Strom und andererseits den von den Klägern in das Netz eingespeisten Strom.

Beweis: 1. das anliegend beigefügte Foto Nr. 2
2. Ortsbesichtigung
3. Sachverständigengutachten

Demgegenüber ist der im Zählerschrank eingebaute Rechte Zähler mit der Endziffer 2196 ausschließlich für die Wärmepumpe zuständig.

Beweis: 1. die bereits überreichten Fotos Nr. 1 und 2
2. Ortsbesichtigung
3. Sachverständigengutachten

Vor den Arbeiten, die der Beklagte im Hausanwesen der Kläger durchgeführt hat, war der zweite Zähler mit der Endziffer 2196 nicht vorhanden und alle elektrischen Verbraucher funktionierten ohne Einschränkung. Damit kann es keinen ernsthaften Zweifeln unterliegen, dass über den zweiten Stromzähler irgendetwas anderes abgerechnet wird, als der Strom der Wärmepumpe.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dieser Zähler weiß aber, obwohl die Wärmepumpe nach den rechtskräftigen Feststellungen im Vorprozess

zu keinem Zeitpunkt funktioniert hat,

mittlerweile einen Zählerstand auf von nicht weniger als 23 714 kWh auf.

Beweis: 1. das bereits überreichte beigelegte Foto Nr. 2
2. Ortsbesichtigung
3. Sachverständigengutachten

Die Addition der auf S. 12 der Klageschrift aufgeführten Kilowattstunden, für die Zeit vom 11.02.2014 – 26.08.2018 ergeben insgesamt 22 667 kWh.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dies bedeutet, dass trotz der Tatsache, dass die Wärmepumpe auch heute noch nicht funktioniert, seit dem 26.08.2018 bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Fotos Nr. 2 Ende Oktober 2019 wiederum weitere 1 047 kWh verbraucht worden sind, ohne dass die Wärmepumpe irgendeine Funktion hätte.

Beweis: Sachverständigengutachten

Da aufgrund der beiden Zähler im Hausanwesen auszuschließen ist, dass über den Stromzähler für die Wärmepumpe mit der Endziffer 2196

Haushaltsstrom der Kläger verbraucht wird, da dieser ausschließlich über den Zähler mit der Endziffer 5039 abgerechnet wird,

Beweis: Sachverständigengutachten

ist der gesamte Stromverbrauch, der auf dem Stromzähler mit der Endziffer 2196 für die Wärmepumpe gemessen wird, vergeblich aufgewendet.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dieser gesamte Stromverbrauch stellt daher den geltend zu machenden Schaden dar, ohne dass die Kläger sich auch nur eine Kilowattstunde als "Sowiesokosten" oder aus ähnlichen Gründen anrechnen lassen müssten.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Kläger beziehen ihren Haushaltsstrom über den Stromzähler mit der Endziffer 5039 und nicht über den Wärmepumpen-Stromzähler mit der Endziffer 2196, sodass der gesamte Stromverbrauch auf letzterem Stromzähler Schaden der Kläger ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Vorliegend sind die Kläger daher in der bemerkenswerten und tatsächlich sehr seltenen Situation, dass sie den vergeblich aufgewendeten Strom

tatsächlich anhand eines separaten Zählers auf die Kilowattstunde genau darlegen und beweisen können.

Wir gehen davon aus, dass mit diesen Ausführungen die Forderung der Kläger schlüssig dargelegt ist und sehen der entsprechenden Beweiserhebung entgegen.

Manfred Müller
Rechtsanwalt